

**584. Sitzung WDR-Rundfunkrat am 17. November 2016**

**Resolution des WDR-Rundfunkrats zu den medienpolitischen Konsequenzen von CETA**

**Beschluss:**

**Der WDR-Rundfunkrat appelliert an den Landtag NRW, dringend zu überprüfen, ob und unter welchen Bedingungen nach dem Urteil des BVerfG vom 13. Oktober 2016 zu den Verfassungsbeschwerden mehrerer Organisationen der audiovisuelle Sektor in den Bereich der vorläufigen Anwendung des Abkommens fällt und wenn ja, unter welchen Bedingungen und in welcher Form die Zuständigkeit der Bundesländer für Kultur und Medien im Rahmen von CETA erhalten und gestaltet werden kann. Zusätzlich hält der WDR-Rundfunkrat es geboten zu klären, ob und inwieweit auch der Landtag NRW formell mit der Ratifizierung und ggf. vorläufigen Anwendung von CETA befasst wird und welche Beteiligungsmöglichkeiten ihm künftig zustehen.**

**Begründung:**

Das BVerfG hat in seinem Urteil vom 13. Oktober 2016 mehrere Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt, die sich gegen eine Zustimmung des deutschen Vertreters im Rat der EU zur Unterzeichnung, zum Abschluss und zur vorläufigen Anwendung des Freihandelsabkommens CETA richteten. Dies soll jedoch u. a. mit der Auflage erfolgen, dass ein Ratsbeschluss über die vorläufige Anwendung nur die Bereiche von CETA umfassen wird, die grundsätzlich unstrittig in der Zuständigkeit der Europäischen Union liegen. Das Gericht hat explizit die Bereiche aufgeführt, bei denen die Bundesregierung der vorläufigen Anwendung nicht zustimmen soll, weil sie in der Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland verblieben sind. Bei der Aufzählung ist der audiovisuelle Bereich nicht enthalten. Hier besteht das Problem, dass innerhalb der EU die Mitgliedstaaten – und damit in Deutschland die Bundesländer – für die Kultur- und Medienpolitik zuständig sind; bei Außenhandelsabkommen mit Dritten liegt die Zuständigkeit aber bei der EU.

Der WDR-Rundfunkrat hat sich ebenso wie der Landtag NRW bereits zu Beginn der TTIP-Verhandlungen im April/Mai 2013 dafür ausgesprochen, audiovisuelle Dienste und Kultur grundsätzlich vor Handelsliberalisierung zu schützen.

Nun ist zu klären, welche Konsequenzen die vorläufige Anwendung von CETA für die Kompetenzen der deutschen Bundesländer in der Kultur- und Medienpolitik hat.

\* \* \*